

Informationen zur 2. Aktionärsrechte-Richtlinie

Mit 3. September 2020 ist die Richtlinie (EU) 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG (1. Aktionärsrechte-Richtlinie) im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre in Kraft getreten. Diese wird kurz als 2. Aktionärsrechte-Richtlinie (2. ARRL) oder auch Shareholder Rights Direktive (SRD II) bezeichnet.

Gemäss Art 3e SRD II sind auch Intermediäre, die weder ihren eingetragenen Sitz noch ihre Hauptverwaltung in der Europäischen Union haben, dem Kapitel 1a der SRD II (Aktionärsidentifizierung, Übermittlung Informationen, Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten) unterworfen, wenn sie Dienstleistungen für Aktionäre und andere Intermediäre in Bezug auf Aktien von Unternehmen erbringen, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind.

Zielsetzung

Erklärter Zweck der Richtlinie ist es, börsennotierten Gesellschaften die Identifizierung ihrer Aktionäre zu ermöglichen, die Ausübung von Aktionärsrechten und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Aktionäre zu erleichtern, den Informationsfluss zu fördern und die Kommunikation zwischen börsennotierten Aktiengesellschaften (mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes [EWR]) und deren Aktionären zu verbessern. Neben dieser stärkeren Einbindung der Aktionäre soll die Corporate Governance verbessert werden, indem der Hauptversammlung eine Vergütungspolitik und Vergütungsbericht hinsichtlich der Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand vorgelegt wird sowie der Abschluss von wesentlichen Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Ferner soll die Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern verbessert werden.

Identifizierung der Aktionäre („Know your Shareholder“)

Börsenkotierte Aktiengesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat haben künftig Anspruch darauf, ihre Aktionäre zu identifizieren. Fordert eine Gesellschaft die Information über die Identität ihrer Aktionäre ein, so ist die BTV als depotführende Bank verpflichtet, Angaben über den Aktionär zu übermitteln. Zu diesen Informationen zählen

- der Name und die Anschrift des Aktionärs,
- (gegebenenfalls) das Geburtsdatum,
- die E-Mail-Adresse (sofern hinterlegt),
- die Kennung (Nat-ID, NCI, LEI),
- der Beginn der Beteiligung (sofern hinterlegt) und
- die Anzahl der von ihm bei der BTV gehaltenen Aktien.

Wichtig: Mit der Aktionärsrechte-Richtlinie erhalten börsenkotierte Gesellschaften, die ihren Sitz in einem EWR-Staat haben, die Möglichkeit, die Identität ihrer Aktionäre zu erfahren. Gesellschaften dürfen abhängig von dem jeweiligen nationalen Recht und einem eventuell darin festgelegten Schwellenwert, unter Umständen nur Aktionäre, die Aktien über einen gewissen Schwellenwert halten, identifizieren lassen (z. B. 0,5 % in Österreich und 1 Aktie in Deutschland).

Informationen über Unternehmensereignisse („Corporate Actions“)

Künftig ist die BTV dazu verpflichtet, dem Aktionär mehr Informationen der Aktiengesellschaften zu sogenannten Unternehmensereignissen zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich um Nachrichten zu Massnahmen, die die Ausübung von Aktionärsrechten beinhalten und die zugrunde liegende Aktie beeinflussen können. Dazu zählen Einladungen

Informationen zur 2. Aktionärsrechte-Richtlinie

zu Hauptversammlungen, Gewinnausschüttungen aber auch Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs-, Zeichnungs- und Wahlrechte bei Dividenden. Die Mitteilungen über Unternehmensereignisse enthalten alle relevanten Informationen, die der Aktionär benötigt, um seine Aktionärsrechte ausüben zu können.

Welche weitergehenden Regelungen trifft die 2. Aktionärsrechte-Richtlinie?

Börsenkotierte Aktiengesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat haben künftig in Bezug auf die Vergütungspolitik ihrer Unternehmensleitung Grundsätze zu erarbeiten, die die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördern und auch die verschiedenen festen und variablen Vergütungsbestandteile, die den Mitgliedern des Vorstands gewährt werden können, zu beschreiben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Gesellschaft müssen jährlich einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht erstellen, der der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden muss und empfehlenden Charakter hat.

Ebenso bedürfen wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen (das sind Geschäfte ab einem gewissen Betrag/Umfang) der Zustimmung des Aufsichtsrates und muss der Umstand des Abschlusses eines solchen veröffentlicht werden.

Zusätzlich legt die Aktionärsrechte-Richtlinie fest, dass institutionelle Anleger (das sind zum Beispiel Versicherungsunternehmen und Unternehmen der betrieblichen Altersvorsorge) und Vermögensverwalter (wie etwa Investmentfondsgesellschaften oder Verwalter alternativer Investmentfonds) entweder eine Mitwirkungspolitik oder eine Erklärung, warum sie keine derartige Politik festgelegt haben, veröffentlichen müssen. In der Mitwirkungspolitik haben institutionelle Anleger und Vermögensverwalter unter anderem anzugeben,

- wie sie Stimmrechte und andere mit den Aktien verbundene Rechte ausüben,
- wie sie mit anderen Aktionären zusammenarbeiten und
- wie sie die Gesellschaften, in die sie investiert haben, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwachen etc.

Kontakt

BTV Vier Länder Bank AG
Innsbruck, Zweigniederlassung Staad
Hauptstrasse 19 / 9422 Staad
T +41 71 858 10 – 10
E btv.staad@btv-bank.ch
www.btv-bank.ch